

nissen in Süditalien ergab es sich natürlich, daß griechische Kleriker lateinischen und lateinische Kleriker griechischen Diözesanbischöfen unterstanden. Über die daraus resultierenden Probleme gibt ein Schreiben Cölestins III. an den Erzbischof von Otranto, das in die Dekretalsammlungen einging, interessante Einzelheiten¹³⁶). Aus ihm erfahren wir zunächst einmal, daß es noch damals in der Gegend von Otranto, dessen Erzbischof längst lateinisch war, einen griechischen *episcopus Cathamar-siliensis* gab. Der Ort ist bisher nicht sicher identifiziert worden; vielleicht war es das heutige Casamassella (Kommune Uggiano la Chiesa) südlich von Otranto¹³⁷). Dieser Bischof hatte einen lateinischen Kleriker auf Wunsch eines dortigen Grundherren zum Priester einer Kapelle geweiht, ohne dabei die im lateinischen Kirchenrecht verankerten Weihetermine, die Quatember, zu beachten. Der Papst weist dabei ausdrücklich darauf hin, daß in „Kalabrien“¹³⁸) Lateiner von Griechen und Griechen von Lateinern gemäß dem jeweiligen Ritus geweiht wurden, wobei es also zu einer Vermischung der Riten kam. Cölestin III. wünschte in Zukunft keine weitere derartige Vermischung der Riten bei Weihen von Klerikern. In Bezug auf die Rechtmäßigkeit der ohne Einhaltung der Quatembertermine vom griechischen Bischof gespendeten Weihen verfügte der Papst freilich, daß der Erzbischof von Otranto den Fall untersuchen und gegebenenfalls die Weihe für gültig erklären solle, falls es sich um eine vom lateinischen Klerus der Gegend akzeptierte Gewohnheit handle. Bald darauf hat Innocenz III. in einem Brief, der ebenfalls in die Dekretalsammlungen einging, einen Teilaspekt dieses Problems erneut aufgegriffen, nämlich die Frage, ob ein griechischer oder lateini-

wollten; bei künftigen Bischofsweihen mußte jedoch der lateinische Ritus angewandt werden, wie auch der Papst selbst Griechen nur nach lateinischem Ritus weihte (... *cum nos ipsi Grecos nonnisi iuxta nostram consuetudinem consecramus*); Fontes Bd. 2 Nr. 109 S. 341 von 1208 März 8. Das war also auch für Italien verbindlich. Vgl. auch ebd. Nr. 120 S. 352 f. (hier dasselbe bzgl. der Abtweihen).

¹³⁶) JL 17629. Druck Fontes Bd. 1 S. 817 = II Comp. 1. 7. 2 = X 1. 11. 9. Vgl. H o l t z m a n n, Kanonistische Ergänzungen (oben Anm. 115), QFIAB 38 S. 151 Nr. 202.

¹³⁷) So H o l t z m a n n a. a. O. und d e r s., Papsttum S. 72.

¹³⁸) Die Terra d'Otranto war bekanntlich das alte Kalabrien; Ende des 7. Jh. wurde der Name auf das alte Bruttium übertragen, das neue Kalabrien, vgl. G a y (oben Anm. 2) S. 6. Wahrscheinlich benutzte der Papst hier die Bezeichnung für das gesamte noch von Griechen bewohnte Gebiet einschließlich des alten Kalabrien (dessen Name ja aus älteren Quellen noch bekannt war); man braucht also nicht mit H o l t z m a n n, Kanonistische Ergänzungen S. 151, unzureichende geographische Kenntnisse der päpstlichen Kanzlei anzunehmen.